

Gemäß Satzung des Metropolitankapitels § 4 (1) ernenne ich hiermit den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Domkapitular

Franz Xaver SCHWARZENBÖCK

zum Dompropst des Metropolitankapitels München.

Die Investitur werde ich selbst vornehmen.

München, am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 1986

† Friedrich Card. Wetter

Rainer Boeck, secr.

### 173. Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens in der Erzdiözese München und Freising

Entsprechend einem gemeinsamen Vorschlag der Bayerischen (Erz-)Bischöfe auf ihrer Herbstkonferenz vom 8. November 1984 in Freising für die Anpassung der Pfründeverwaltung an die Normen des Codex des kirchlichen Rechts gemäß Kanon 1272 CIC (1983) erlasse ich für die Neuordnung des Pfründewesens in der Erzdiözese München und Freising nachfolgendes Gesetz:

#### § 1 Erhaltung der Pfründestiftungen und ihres Vermögens

(1) Das Bayerische Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (BayBS II- S. 661), geändert durch Art. 109 Abs. 1 Nr. 22 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179),

durch § 2 Abs. 2 Buchst. e und Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149),

durch § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Haushaltungsrechts vom 25. April 1973 (GVBl. S. 191) und

durch § 18 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245)

und die Rücksicht auf den Stifterwillen (c. 1300 CJC; Art. 2 Abs. 1 StG) stehen der Aufhebung von Stiftungen (Art. 2 Abs. 2 StG) und der Übertragung des Stiftungsvermögens auf andere Rechtsträger (Art. 10 Abs. 1 StG) entgegen.

(2) Daher bleiben Pfründestiftungen (Pfarrpfründen, Kuratbenefizien, Inkuratbenefizien) bestehen und ihr Stiftungsvermögen bleibt ungeschmälert erhalten.

(3) Auf den Gebrauch und die Verwaltung der Stiftungen sind die nachstehenden Normen anzuwenden.

## § 2 Zweck der Pfründestiftungen

Zweck der Pfründestiftungen ist der Beitrag zum Lebensunterhalt und die Bereitstellung des Wohngebäudes als Dienstsitz für den Pfründehaber.

## § 3 Trennung von Amt und Pfründe

(1) Die bisherige enge Verbindung zwischen Pfründe und Amt, die zur Folge hatte, daß dem Pfründehaber lebenslang nicht nur Erträge der Pfründe, sondern auch die geistlichen Rechte des mit der Pfründe verbundenen Amtes zustand (c. 1472 CJC 1917), wird gelöst. Das Amt ist unabhängig von der Pfründe. Die Pfründe ist ein Anhang zum Amt.

(2) Daher werden Pfarrer, die Inhaber einer Pfarrpfründe sind, und andere Pfründehaber, nicht mehr investiert, sondern ergreifen von ihrem Amt Besitz (c. 527 CJC) oder werden auf ihr geistliches Amt instuiert.

## § 4 Übertragung und Erledigung der Pfründe

(1) Soweit zu einem Amt eine Pfründe als Anhang gehört, wird der Amtsinhaber auch zum Pfründehaber bestellt.

(2) Auch wenn die Erträge der Pfründe zur Besoldung mehrerer Geistlicher ausreichen würden, kann die Pfründe doch nur einem einzigen, und zwar dem Amtsinhaber, übertragen werden.

(3) Die Pfründe wird durch den Verlust des Amtes erledigt, zu dem sie als Anhang gehört.

## § 5 Einweisung in die Pfründe

(1) Der zu einem Amt berufene Geistliche, der zugleich Pfründehaber ist, wird nach der Besitzerergreifung von dem geistlichen Amt durch den

Direktor der Erzbischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde in den Gebrauch (Nießbrauch) der Pfründe eingewiesen. Erst von diesem Zeitpunkt an steht dem Pfründeinhaber der Gebrauch der Pfründe zu.

(2) Zum Gebrauch der Pfründe gehört das freie Wohnrecht im Pfründengebäude als Dienstsitz und der Bezug der Erträge der Pfründe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## § 6 Einheitliche Ordnung der Besoldung und der Ruhestandsbezüge

(1) Die Besoldung der im Dienst der Erzdiözese stehenden Geistlichen erfolgt unabhängig von der Höhe der Pfründeeinnahmen einheitlich nach der Besoldungsordnung der Erzdiözese.

(2) Da durch die Pfründe Dienstwohnung gestellt wird, entfällt der Ortszuschlag.

(3) Der im Ruhestand befindliche Geistliche erhält nach der Satzung der Emeritenanstalt 75 % aus dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des aktiven Dienstes als Geistlicher, in der dieser zuletzt eingestuft war oder gewesen wäre und 75 % des Ortszuschlages der entsprechenden Tarifklasse.

## § 7 Organe und Vertretung der Pfründe

(1) Organe der Pfründe sind

- a) der Pfründeinhaber,
- b) der Pfründeverwaltungsrat (c. 1280 CJC).

(2) Der Pfründeinhaber vertritt die Pfründe.

(3) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren Mitgliedern wählt.

(4) Die Mitglieder des Pfründeverwaltungsrates sind vor allen wichtigen Entscheidungen, die die Verwaltung der Pfründe betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.

## § 8 Verwaltung der Pfründe

(1) Pfründeinhaber sind grundsätzlich berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Pfründe selbst zu verwalten.

(2) Aus Gründen der Entlastung von seelsorgsfremden Aufgaben und der Verwaltungsvereinfachung wird den Pfründeinhabern empfohlen, sich der von der Erzdiözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung anzuschließen.

(3) Pfründeinhaber, die sich der zentralen Pfründeverwaltung durch die Erzdiözese nicht angeschlossen haben, sind verpflichtet, den gesamten Ertrag der Pfründe an die Erzdiözese abzuführen, die dafür ihre Besoldung nach der Besoldungsordnung übernimmt. Als Entgelt für die Verwaltung der Pfründe wird ein in jedem Einzelfall zu bestimmender Betrag dem Pfründeinhaber erstattet.



## 9 Die Grundsätze der Pfründeverwaltung

(1) Für die Verwaltung der Pfründe gelten die Grundsätze des allgemeinen kirchlichen Rechts für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (cc. 1284 – 1288, cc. 1290 – 1298 CJC) und die einschlägigen Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Ferner wird die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ermächtigt, nähere Anweisungen für die Verwaltung der Pfründe zu erlassen (c. 1276 CJC).

(3) Erweist sich ein Pfründeinhaber in der Verwaltung der Pfründestiftung säumig oder fügt er ihr Schaden zu, kann ihm die kirchliche Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Pfründe entziehen und diese selbst erledigen (c. 1279 § 1 CJC). In diesem Fall ist die kirchliche Stiftungsaufsicht auch Organ der Pfründestiftung und kann sie vertreten.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung, wenn für die Planung, Errichtung und Unterhaltung der Pfründegebäude Mittel der Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde benötigt werden (Art. 15 Abs. 3 Ziff. 2 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den Bayerischen [Erz-]Diözesen).



## § 10 Teilung von Pfründen

(1) Verfügt eine Pfründe über Vermögen, dessen Ertrag die für die Besoldung des Pfründeinhabers erforderlichen Mittel übersteigt, kann bei der Bildung neuer Seelsorgsbezirke aus dem der Pfründe zugeordneten Gebiet ein Teil des Pfründevermögens für die Besoldung der neuen Seelsorgsstelle im entsprechenden Verhältnis auf die Erzdiözese übertragen werden.

(2) Dieser Vermögensübertrag kann auch noch nachträglich erfolgen.

## § 11 Verbot der Neuerrichtung von Pfründen

Neue Pfründestiftungen dürfen nicht mehr errichtet werden.

## § 12 Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz wurde dem Hl. Stuhl zur Billigung gemäß c. 1272 CJC vorgelegt. Die Billigung wurde mit Schreiben der Kongregation für den Klerus vom 8. Januar 1986 (Nr. 177189/I) erteilt.

(2) Das Gesetz tritt zum 1. Oktober 1986 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

München, den 20. Juni 1986

*+ Heinrich Card. Wett*

Erzbischof von München und Freising

## Erzbischöfliches Generalvikariat

*Verordnung*

### 174. Aufruf zur Herbst-Caritassammlung vom 28. September bis 5. Oktober 1986

Der heilige Apostel Paulus sagt in einem Segensgruß an seine Gemeinde: „Jesus Christus, unser Herr, und Gott, unser Vater, der uns seine Liebe zugewandt und uns in seiner Gnade ewigen Trost und sichere Hoffnung geschenkt hat, tröste euch und gebe euch Kraft zu jedem guten Werk und Wort.“ (2 Thess 2,16).

Jesus Christus als Freund der Menschen ruft uns auf, in seiner Nachfolge gute Werke zu tun. Viele Christen hören diesen Ruf des Herrn und sie spüren, wie die Not gerade auch in unseren Tagen so vielfältig sich offenbart.